

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	25.02.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausbau der B 61 (Herforder Straße) zwischen Rabenhof und Grafenheider Straße

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 - Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Planungen bis zum politischen Beschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mittel müssen noch in die Finanzplanung eingestellt werden. Bisher sind 200.000 € für 2019 enthalten.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Heepen 08.03.2001 TOP 10, UStA 20.03.2001 TOP 11, Drs.- Nr. 3102/1999-2004
 HA, 10.04.2003 TOP 12 Drs.-Nr. 7037/1999-2004
 BV Heepen 18.09.2003 TOP 11.7, LB 26.04.2005 TOP 3, Drs.-Nr. 932/2004-2009
 BV Heepen 10.11.2005 TOP 9, UStA 13.12.2005 TOP 11, Rat, 24.11.2005, Drs.-Nr. 1089/2004-2009
 BV Heepen 12.01.2006 TOP 2, UStA 24.01.2006 TOP 25, Drs.-Nr. 1940/2004-2009
 BV Heepen 02.02.2006 TOP 3.4
 BfS 08.03.2006 TOP 3.4
 BV Heepen 09.03.2006 TOP 1
 UStA 09.05.2006 TOP 4.1
 BV Heepen 11.01.2007 TOP 3
 BV Heepen 06.09.2007 TOP 11.4
 UStA 11.12.2007 TOP 3.1
 BV Heepen 10.01.2008 TOP 10, UStA 22.01.2008 TOP 9, Drs.-Nr. 4615/2004-2009
 BV Heepen 03.04.2008 TOP 7, UStA 15.04.2008 TOP 16, Drs.-Nr. 5008/2004-2009
 BV Heepen 05.06.2008 TOP 6, UStA 17.06.2008 TOP 4.3, Drs.-Nr. 5008 N/2004-2009
 BV Heepen 20.05.2010 TOP 6, StEA 01.06.2010 TOP 10, Drs.-Nr. 0933/2009-2014
 BV Heepen 17.06.2010 TOP 6, StEA 29.06.2010 TOP 5.2, Drs.-Nr. 0933/2009-2014/1
 BV Heepen 15.09.2011 TOP 15, StEA 27.09.2011 TOP 10, Drs.-Nr. 2942/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Heepen empfiehlt, der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

1. Die Entwurfsplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Entwurfsplanung ist in einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorzustellen.
3. Der Grunderwerb ist nunmehr aktiv auf dieser Grundlage durchzuführen.
4. Die Planfeststellungsunterlagen sind auf dieser Grundlage vorzubereiten.

Begründung:

Sachstand und Fortschreibung der Planung:

Der Planfeststellungsbeschluss zur L 712n, 4. Bauabschnitt ist am 23.09.2014 von der Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde gefasst worden (**Anlage 1 und 2**). Derzeit sind noch 4 Klagen gegen den Beschluss zur L712n, 4. BA beim Verwaltungsgericht anhängig.

Für die Planung der B61 ist zwischen der Stadt Bielefeld und dem Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Bielefeld, eine Planungsvereinbarung abgeschlossen worden. Hierin ist festgelegt worden, dass die Stadt Bielefeld die Planung vom Rabenhof bis zum planfestgestellten Abschnitt der B61 im Zuge des Anschlusses der L 712n, 4. BA durchführt. Die Kostenteilung ist in der Vereinbarung geregelt. (**Anschluss, siehe Anlage 1**)

In der Zwischenzeit ist die bisher vorgestellte Vorplanung zur Entwurfsplanung fortgeschrieben worden.

(siehe Vorlagen Drs.Nr.0933/2009-2014/1 und Drs.Nr. 2942/2009-2014).

Es wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 70\text{km/h}$ gewählt, um hier einen städtischen Querschnitt planen zu können.

Ergebnis:

In Abstimmung mit dem Umweltbetrieb wird eine Verschiebung der Trasse um ca. 6 m zur Nordwestseite vorgesehen. Hierdurch wird es möglich die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle zu erhalten. Damit kann die Böschung flacher ausgebildet werden und die Lärmschutzwand kann in Böschungsmitteln hergestellt werden. Die zur Böschungssicherung geplante Gabione kann entfallen.

Durch die Abrückung der Lärmschutzwand von der Anliegerstraße wird ein bepflanzter Vegetationsstreifen möglich.

Entsprechend den Vorgaben der derzeit gültigen techn. Regelwerke RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, 1990) und die ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, 2006) wird die Lärmschutzwand eine Höhe von ca. 6,00 m erhalten müssen (**Anlage 3**).

Mit dem einstimmigen Beschluss der Bezirksvertretung Heepen vom 17.06.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, im Bereich der Abbindung der Heilbronner Straße eine Quermöglichkeit der Herforder Straße für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Dies wurde in der Entwurfsplanung wie folgt berücksichtigt.

In Höhe Büscherweg ist eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Herforder Straße mit einer lichten Weite von 32,00 m und einer lichten Breite von 3,00 m vorgesehen, um inmitten der nicht

überquerbaren Strecke eine Verknüpfung zwischen den bebauten Gebieten und dem Wegenetz der Johannisbachau herzustellen. Hierzu finden regelmäßige Abstimmungen mit dem Umweltamt statt (**Anlage 4**).

Die Gestaltung der Brücke soll über einen Wettbewerb geklärt werden.

In Abstimmung mit dem Betreiber des Milser Kruges wurde eine Erschließungslösung mittels vorgeschalteter Lichtsignalanlage gefunden, um auch ein Linkseinbiegen auf die B 61 in Fahrtrichtung Innenstadt zu ermöglichen (**Anlage 5**). Eine Rechtsabbiegespur in den Anliegerweg nördlich der B61 wird nur planungsrechtlich gesichert.

Auf der gesamten nordwestlichen Seite der Herforder Straße wird durch den geplanten Ausbau Grunderwerb erforderlich. Die betreffenden Flächen sind – soweit noch nicht geschehen- zu erwerben. Die bisher getätigten Grunderwerbsfälle beruhen auf der Initiative der Eigentümer. Um hier aktiv tätig zu werden ist ein entsprechender pol. Beschluss erforderlich .

Die aktuelle Kostenberechnung ergibt im städt. Abschnitt Baukosten in Höhe von ca. 12,5 Mio. Euro. Hierin sind die Straßenbaukosten mit ca. 7,0 Mio. Euro, die Grunderwerbskosten mit ca. 2,5 Mio. Euro, die Kosten für den Lärmschutz mit ca. 2,0 Mio. Euro und die grobgeschätzten Kosten von ca. 1,0 Mio. Euro für das Brückenbauwerk enthalten.

Auch wenn die öffentliche Beteiligung der Bürger erst im Rahmen der Planfeststellung erfolgen wird, schlägt die Verwaltung vor, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Informationsveranstaltung durchzuführen, um möglichst viele Probleme ausräumen zu können.

Im Folgenden sind nun noch die erforderlichen Gutachten für das Planfeststellungsverfahren (Verkehrsgutachten, Schallschutzgutachten, Luftschadstoffgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVS Überarbeitung) zu ergänzen oder zu beauftragen, um die Planfeststellungsunterlagen zu vervollständigen.

Die Entwurfsplanung, einschließlich der Beleuchtungsplanung, wird zur Genehmigungsplanung fortgeschrieben und vor Beantragung der Planfeststellung in den pol. Gremien vorgestellt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
-----------------------------------	--

Moss	
------	--